

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der

Firma
Multiwork Zeitarbeit Hoheisel GmbH & Co. KG
Ludwigsplatz 4
83022 Rosenheim

vertreten durch die Hoheisel GmbH
als Komplementärin

diese wiederum
vertreten durch Herrn John Hoheisel

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.

- die ab 04.07.1996 geltende
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern am 02.07.1999

- verlängert bis zum

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS


Rasmussen

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.

Landesarbeitsamt Bayern
- Der Präsident -
GZ: lb1 - 5195.2

Nürnberg, den 10.08.2000

Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

(Anlage zur Erlaubnisurkunde vom 10.08.2000)

Multiwork Zeitarbeit Hoheisel GmbH & Co KG
Rathausstraße 4

83022 Rosenheim

vertreten durch

Herrn John Peter Hoheisel

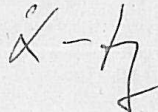
Die Erlaubnisurkunde gilt auch für folgende Zweigniederlassungen:

Neustadt 452
84028 Landshut

Nymphenburger Str. 147
80636 München

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Bayern zurückzugeben.

Im Auftrag



Kurtz

